

# Satzung der Grünen Jugend Bremen

Antragsteller\*innen:

## Satzungstext

1 Satzung und Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

2 GRÜNE JUGEND Bremen

3 Stand: 25. Juni 2023

4 Satzung der GRÜNEN JUGEND Bremen

## 5 Präambel

6 In der GRÜNEN JUGEND Bremen treffen sich junge Menschen, um sich mit unseren  
7 basisdemokratischen, ökologischen, gewaltfreien, queerfeministischen,  
8 hierarchiekritischen, emanzipatorischen und sozialen Grundgedanken für die  
9 Gesellschaft einzusetzen. Wir erstreben die politische Bildung jugendlicher und  
10 verantwortlich denkenden und handelnden Menschen, wobei wir jede Art  
11 totalitärer, diktatorischer, rassistischer, sexistischer und sonstiger menschen-  
12 verachtender Herrschaft ablehnen.

13 Indem wir die Kernfragen der Politik aus jugendlicher Sicht erfassen und  
14 Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir wichtige Impulsgeber\*innen für BÜNDNIS  
15 90/DIE GRÜNEN und die Gesellschaft. Wir gestalten unser Umfeld und tragen dazu  
16 bei, dass die Politikverdrossenheit durch Verantwortungsbewusstsein, Kreativität  
17 und Schaffung eines lebenswerteren Umfelds ersetzt wird. Die GRÜNE JUGEND Bremen  
18 arbeitet mit anderen, uns in den Grundgedanken nahestehenden Organisa-  
19 tionen zusammen, um für ein sozial gerechteres, ökologischeres, gewaltfreieres,  
20 friedlicheres und gleichberechtigteres Zusammenleben aller Menschen einzu-  
21 treten. Durch die programmatische Unabhängigkeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN steht  
22 der Verband auch für die Mitarbeit jener offen, die nicht an der Arbeit in der  
23 Partei interessiert sind oder dieser kritisch gegenüberstehen.

## 24 1. Abschnitt: Allgemeines (§§ 1 – 5)

### 25 §1 Name, Sitz und Zweck des Verbands

- 26 1. Der Verband führt den Namen GRÜNE JUGEND Bremen (GJHB).
- 27 2. Der Tätigkeitsbereich der GJHB erstreckt sich auf das Land Bremen, das die  
28 Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven umfasst. Der Sitz der Organisation  
29 ist in Bremen.
- 30 3. Die GJHB ist politisch selbstständig. Sie ist der Jugendverband und  
31 Teilorganisation des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen,  
32 gleichzeitig ist die GJHB Mitglied des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND.
- 33 4. Die GJHB verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, wirtschaftliche  
34 Zwecke werden nicht verfolgt. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen

35 Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe  
36 Vergütungen begünstigt werden.

37 5. Die Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der GRÜNEN JUGEND, der  
38 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie grünennahen Organisationen auf bundes-  
39 und europaweiter, sowie auf globaler Ebene wird angestrebt.

## 40 § 2 Organe

41 1. Organe der GJHB sind die Landesmitgliederversammlung (LMV) als oberstes  
42 Organ und der Landesvorstand (LaVo). Diese Organe können beschließen, dass  
43 rechtlich nicht selbstständige Untergliederungen des Verbands gebildet  
44 werden.

45 2. Die GJHB verfügt nicht über ein Landesschiedsgericht, in Streitfällen ist  
46 das Bundesschiedsgericht des GRÜNE JUGEND Bundesverbands zuständig.

47 3. Die LMV kann zur inhaltlich vertieften Auseinandersetzung Arbeitsgruppen  
48 einberufen.

49 4. Für Teile des Landes Bremen können sich Kreisverbände bilden. Die  
50 Kreisverbände haben Programm-, Personal-, Finanz- und Satzungs-autonomie.  
51 Über die Anerkennung von Kreisverbänden entscheidet die Landesmitgliederver-  
52 sammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Der Landesvorstand kann  
53 Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig  
54 anerkennen.

## 55 § 3 Kreisverband Bremen (Stadt)

56 1. Die GRÜNE JUGEND Bremen (Stadt) ist angegliedert an den Landesverband  
57 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen und Kreisverband der GJHB.

58 2. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Bremen (Stadt) ist die Stadt Bremen.

59 3. Die GRÜNE JUGEND Bremen (Stadt) wird durch die Organe der GJHB nach § 2  
60 vertreten.

## 61 § 4 Finanzen und Beiträge

62 4. Das Haushaltsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

63 5. Finanziert wird die GJHB aus Spenden, Zuwendungen und Mitglieds-beiträgen.

64 6. Die Mitglieder der GJHB zahlen einen Jahresbeitrag. Näheres regelt die  
65 Finanzordnung des GRÜNE JUGEND Bundesverbands, über die Höhe entscheidet  
66 die Mitgliederversammlung des GRÜNE JUGEND Bundes-verbands. Bei

- 67 Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist  
68 der Mitgliedsbeitrag der GJHB im Beitrag an die Partei enthalten.
- 69 7. Die LMV entscheidet über die Grundfinanzierung von Projekten in Form eines  
70 Haushaltsplans.
- 71 8. Die Rechnungsprüfung legt bis spätestens eine Woche vor der LMV, die über  
72 die Entlastung der Schatzmeisterei und des Landesvorstands entscheidet,  
73 ihren Rechnungsprüfungsbericht vor.
- 74 9. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bremen, die ein Mandat in der Bremischen  
75 Bürgerschaft ausüben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Beiträgen nach  
76 Abs. 3 einen Mandatsträger\*innenbeitrag an den Landesverband Bremen.  
77 Personen, die mit einem Votum der GRÜNEN JUGEND Bremen in die Bremische  
78 Bürgerschaft gewählt worden sind, aber kein Mitglied der GRÜNEN JUGEND  
79 Bremen sind, sind dazu angehalten der GRÜNEN JUGEND Bremen einen  
80 Mandatsträger\*innenbeitrag zu leisten. Die Höhe des  
81 Mandatsträger\*innenbeitrags beträgt 1 % der Brutto-Diät.

## 82 § 5 Auflösung

- 83 1. Die Auflösung der GJHB ist nur auf schriftlichen Antrag von mindestens  
84 einem Viertel der Mitglieder des Verbands zulässig.
- 85 2. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder  
86 auf der LMV erforderlich.
- 87 3. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur LMV versendet werden.
- 88 4. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der GJHB dem Bundesverband der  
89 GRÜNEN JUGEND zu.

## 90 2. Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 6 – 8)

### 91 § 6 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

- 92 1. Mitglied der GJHB kann jede natürliche Person werden, die das 28.  
93 Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN  
94 JUGEND bekennt, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anerkennt und ihren  
95 Lebensmittelpunkt in Bremen, Bremerhaven und Umgebung hat.
- 96 2. Es ist möglich, in der GJHB und gleichzeitig in einem weiteren  
97 Landesverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied zu sein, sofern die entsprechende  
98 Satzung dies nicht ausschließt und sich der Wirkungskreis des Mitglieds  
99 auf beide Länder erstreckt.
- 100 3. Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitglied-  
101 schaft in anderen politischen Organisationen ist zulässig, sofern es sich  
102 nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei handelt. Die  
103 Mitgliedschaft in einer Partei oder einer parteipolitisch gebundenen  
104 Organisation ist beim Eintritt in die GRÜNE JUGEND anzugeben oder beim

- 105 Eintritt in eine Partei oder parteipolitisch gebundene Organisation  
106 nachzumelden. Eine Mitgliedschaft in der GJHB und in einer ihren  
107 Grundsätzen widersprechenden Organisation schließen sich aus.
- 108 4. Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder  
109 beim Landesverband Bremen (GJHB) möglich.
- 110 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des LaVos.
- 111 6. Eine Zurückweisung durch den LaVo ist dem\*der Bewerber\*in gegenüber  
112 schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags  
113 kann der\*die Bewerber\*in bei der LMV Einspruch erheben, die mit einfacher  
114 Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung bei der LMV kann beim  
115 Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden, das in Fragen der  
116 Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz ist.
- 117 7. Fördermitglied der GJHB kann jede natürliche oder juristische Person  
118 werden, die sich für die Zwecke der GJHB einsetzen und sie durch ihre  
119 Mitgliedschaft finanziell unterstützen will. Fördermitglieder sind nicht  
120 stimmberechtigte Mitglieder, die einen jährlichen Mindestbetrag zahlen,  
121 der von der LMV festgelegt wird. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine  
122 schriftliche Beitrittserklärung angezeigt. Die Aufnahme erfolgt nach dem  
123 gleichen Verfahren wie bei ordentlichen Mitgliedern.

## 124 § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 125 1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt, Ausschluss oder Tod des  
126 Mitglieds mit dem Ende des 28. Lebensjahres.
- 127 2. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Landesvorstand  
128 zu erklären.
- 129 3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Verstößen gegen die Satzung mit  
130 nachhaltiger Schädigung des Verbandes und anderem verbands-schädlichen  
131 Verhalten von der LMV mit Zweidrittelmehrheit der an-wesenden Mitglieder  
132 beschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes  
133 Mitglied stellen. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied  
134 durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, dass der Ausschluss  
135 beabsichtigt ist. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied  
136 Einspruch beim Bundes-schiedsgericht einlegen, auf Antrag kann die  
137 Bundesmitglieder-versammlung die Entscheidung mit absoluter Mehrheit  
138 aufheben.

139 § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 140 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der GJHB  
141 in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und  
142 Wahlen, mitzuwirken.
- 143 2. Jedes Mitglied hat innerhalb der GJHB das aktive und passive Wahlrecht,  
144 sofern in der Satzung festgelegte Bestimmungen dieses nicht einschränken.
- 145 3. Jedes Mitglied muss die in der Satzung formulierten Grundsätze der GJHB  
146 und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der GJHB anerkennen.
- 147 4. Die Mitglieder der GJHB zahlen einen Jahresbeitrag. [s. § 3 (3)]

148 **3. Abschnitt: Landesmitgliederversammlung (LMV)**  
149 **(§§ 9 – 11)**

150 § 9 Zuständigkeit

- 151 1. Die LMV fasst als oberstes Organ des Verbands Beschlüsse über:
- 152 1. die Grundzüge der politischen Arbeit der GJHB
- 153 2. die Haushaltsplanung, die vom Landesvorstand vorzulegen ist
- 154 3. die finanzielle und politische Entlastung des Landesvorstands
- 155 4. die Änderung der Satzung
- 156 5. die Auflösung des Verbands
- 157 h) die Evaluation der Arbeit des Landesverbandes und Landesvorstandes. Sollte  
158 Unzufriedenheit mit der Arbeit eines der Organe artikuliert werden, hat sich der  
159 Landesvorstand unverzüglich um eine Vermittlung in der Situation zu bemühen und die  
160 Arbeitsweise ggf. zu modifizieren.
- 161 2. Die LMV wählt:
- 162 1. zwei Personen als Präsidium zur Leitung der LMV, davon wenigstens  
163 eine nicht cis männliche Person, sowie eine\*n Protokollant\*in
- 164 2. die Mitglieder des Landesvorstands unter Einhaltung der Gender-Quote  
165 [§15 (4)]
- 166 3. zwei Rechnungsprüfer\*innen, davon wenigstens eine nicht cis  
167 männliche Person

- 168 4. die Delegierten der GJHB zu Gremien außerhalb der GJHB unter  
169 Einhaltung der Gender-Quote (z.B. zwei Delegierte für das  
170 Koordinierungsgremium von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen, eine\*n  
171 Basisdelegierte\*n zum Bundesfinanzausschuss, quotiert zum\*zur  
172 Landesschatzmeister\*in)

## 173 § 10 Einberufung

174 Die LMV tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Sie wird vom LaVo per EMail  
175 über die Mailingliste [info@bremen.gruene-](mailto:info@bremen.gruene-jugend.de)  
176 [jugend.de](mailto:info@bremen.gruene-jugend.de) mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.  
177 Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist Teil der Einladung. Aufschriftlichen Antrag von mindeste-  
178 ns 5 % der Mitglieder wird der Landesvorstand dazu verpflichtet, innerhalb von  
179 zwei Wochen eine LMV einzuberufen.

## 180 § 11 Allgemeines

- 181 1. Jedes Mitglied der GJHB hat bei der LMV eine Stimme, Stimmrechts-  
182 übertragungen sind unzulässig.
- 183 2. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, jede Arbeitsgruppe und der LaVo.
- 184 3. Satzungsänderungsanträge müssen ausformuliert bis spätestens drei Tage vor  
185 der LMV über die Liste gesendet werden. Inhaltliche Anträge können bis zum  
186 Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes auf einer LMV eingereicht  
187 werden. Änderungen der Satzung werden mit einer Zweidrittelmehrheit von  
188 der LMV beschlossen.
- 189 4. Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten  
190 Mitglieder der LMV anwesend sind und wenn die Einladung form- und  
191 fristgerecht erfolgt ist.
- 192 5. Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die LMV  
193 unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste  
194 LMV vertagt.
- 195 6. Die Öffentlichkeit kann mit einer einfachen Mehrheit durch die Mitglieder  
196 der GJHB und bei Personalangelegenheiten auf Wunsch der Bewerber\*innen  
197 ausgeschlossen werden
- 198 7. Es sind Protokolle über die LMV anzu fertigen, die von den  
199 Präsidiumsmitgliedern und der\*dem Protokollant\*in unterzeichnet werden und  
200 den Mitgliedern über die Liste [info@bremen.gruene-jugend.de](mailto:info@bremen.gruene-jugend.de) binnen zehn  
201 Tage nach der LMV zugänglich gemacht werden. Eine endgültige Bestätigung  
202 folgt auf der nächsten LMV.

203 **4. Abschnitt: Landesvorstand (Lavo) (§§ 12 – 13)**

204 **§ 12 Zuständigkeit und Zusammensetzung**

205 1. Der Landesvorstand arbeitet organisatorisch und politisch zu den Themen  
206 der GRÜNEN JUGEND Bremen und fasst notwendige Beschlüsse zwischen den  
207 Landesmitgliederversammlungen. In diesen Beschlüssen und in seiner Arbeit  
208 ist er an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung als höchstes  
209 beschlussfassendes Gremium der Basis gebunden. Außerdem plant der  
210 Landesvorstand in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen die wöchentlichen  
211 Treffen.

212 2. Der LaVo vertritt die GJHB gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
213 Einzelpersonen, der Presse und Behörden.

214 3. Der LaVo besteht aus

215 ◦ zwei Sprecher\*innen, davon mindestens eine nicht cis männliche  
216 Person,

217 ◦ einer\*einem Schatzmeister\*in,

218 ◦ einer politischen Geschäftsführung,

219 ◦ einer\*einem Genderbeauftragte und

220 ◦ einer weiteren Person.

221 Mindestens eine Person soll aus dem Kreisverband Bremerhaven kommen. Der LaVo  
222 muss zu mindestens 50% aus nicht cis männlichen Personen bestehen. Eine Ausnahme  
223 ist durch das Gender-Forum möglich [§15 (4)]

224 4. Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 51 % seiner  
225 Mitglieder beschlussfähig.

226 5. Die Mitglieder des LaVos dürfen keine Ämter im Bundesvorstand der GRÜNEN  
227 JUGEND, in einem LaVo oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
228 sowie im Vorstand einer anderen Parteijugend-organisation oder einer  
229 Partei nahestehenden Organisation bekleiden. Sie dürfen weiterhin nicht

- 230 Mandatsträger\*innen in einem Landesparlament, im Bundestag oder im  
231 Europaparlament sein.
- 232 6. Mitglieder des LaVos können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer\*innen sein.
- 233 7. Zu den Aufgaben der\*des Schatzmeister\*in gehören:
- 234 8. Die Erstellung eines Haushaltsplans und dessen Vorlage zur Verabschiedung  
235 innerhalb der ersten zwei Monate des Haushaltsjahrs auf der LMV.
- 236 9. Die Verwaltung der Finanzen der GJHB gemäß des auf der LMV vorgelegten  
237 Haushaltsplans.
- 238 10. Die Vorlage eines Rechenschaftsberichts für das Vorjahr auf der LMV, die  
239 über die Entlastung des Vorstands abstimmt.
- 240 11. Die politische Geschäftsführung ist für die organisatorische Arbeit im  
241 Landesvorstand zuständig. Hierzu zählt die Organisation von  
242 Landesmitgliederversammlungen, Koordinierung mit anderen Landes-verbänden  
243 der GRÜNEN JUGEND, sowie dem Bundesverband.
- 244 12. Die\*der Genderbeauftragte ist für die Vernetzung mit dem F\*IT- und  
245 Genderrat  
246 der Grünen Jugend zuständig, außerdem ist sie\*er, für die Vertiefung von  
247 genderpolitischen Themen zuständig.
- 248 13. Sitzungen des LaVos sind mitgliederöffentlich und verbandsintern  
249 anzukündigen. Durch eine einfache Mehrheit kann der LaVo eine  
250 nichtmitgliederöffentliche Sitzung, oder die nicht-mitgliederöffentliche  
251 Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.
- 252 14. Über die Sitzungen des LaVos sind Protokolle anzufertigen, die den  
253 Mitgliedern über die Liste [info@bremen.gruene-jugend.de](mailto:info@bremen.gruene-jugend.de) zeitnah zugänglich  
254 gemacht werden. Die Protokolle sind darüber hinaus zu archivieren und auf  
255 Anfrage einzelnen Mitgliedern der GJHB zugänglich zu machen.
- 256 15. Der Landesvorstand kann zur Entlastung von organisatorischen Aufgaben eine  
257 Assistenzstelle im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung einrichten.
- 258 16. Bei der Besetzung der Stelle ist zu beachten, dass diese Funktion von  
259 keinem Landesvorstandsmitglied wahrgenommen werden darf.
- 260 17. Arbeitgeber ist der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bremen.
- 261 18. Die spezifischen Aufgaben der Assistenzstelle werden vom Landesvorstand  
262 festgelegt.
- 263 19. Sofern die GJHB keine eigene Beschlusslage zu einem bestimmten  
264 inhaltlichen Thema gefasst hat, handelt der Landesvorstand nach der  
265 Beschlusslage des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND.
- 266 20. Stellen die nicht cis männliche Personen in einer Landesvorstands-sitzung  
267 eine Minderheit dar, können sie im Falle eines Beschlusses einstimmig ein  
268 aufschiebendes Veto einlegen, das in der nächsten Landesvorstandssitzung,

269 bei der eine Gender-quotierte Besetzung (mindestens 50 % nicht cis  
270 männliche Personen unter den anwesenden LaVo-Mitgliedern) vorliegt, erneut  
271 behandelt wird.

272 21. Ist die\*der Genderbeauftragte cis männlich, benennt der LaVo eine nicht  
273 cis  
274 männliche Awareness-Person. Ist die\*der Genderbeauftragte nicht cis  
275 männlich, hat sie\*er diese Funktion inne. Die Awareness-Person kann bei  
276 Vorfällen von Diskriminierung und übergriffigem Verhalten kontaktiert  
277 werden und kümmert sich um die Bedürfnisse der betroffenen Person.

278 16. Ist es den nach § 8 Absatz 2d gewählten Delegierten nicht möglich an den  
279 Gremiensitzungen/-tagungen teilzunehmen, benennt der LaVo  
280 Ersatzdelegierte, die die Delegierten vertreten.

### 281 § 13 Wahl und Amtsdauer

282 1. Jedes Mitglied kann in den LaVo gewählt werden.

283 2. Der LaVo wird ordentlich im Oktober oder November eines jeden Jahres  
284 gewählt, er bleibt solange im Amt bis ein neuer LaVo gewählt ist. Der LaVo  
285 ist verpflichtet spätestens im 13. Monat des Jahres nach seiner Wahl eine  
286 LMV zur Wahl eines neuen LaVos einzuberufen.

287 3. Der Rücktritt aus dem LaVo muss schriftlich gegenüber dem LaVo und der  
288 Liste [info@bremen.gruene-jugend.de](mailto:info@bremen.gruene-jugend.de) erklärt werden.

289 4. Scheidet ein Mitglied des LaVos während der Amtsperiode aus dem LaVo oder  
290 der GJHB aus oder konnten nicht alle Ämter besetzt werden, kann auf der  
291 folgenden LMV nachgewählt werden. Die Amtsdauer des nachgewählten  
292 Mitglieds endet gleichzeitig mit der der übrigen Mitglieder des LaVos.

293 5. Bis zur Nachwahl teilt der LaVo die Aufgaben aller fehlenden Mitglieder  
294 unter sich auf. Das gleiche gilt für die Aufgaben der Beisitzer\*innen,  
295 wenn diese Ämter nicht besetzt sind.

296 6. Die Wahl des LaVos sowie Nachwahlen sind in der Einladung zur LMV  
297 anzukündigen.

298 7. Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt  
299 nur einmal möglich. Nachwahlen gelten nicht als reguläre Amtszeit.

300 8. Die Mitglieder des LaVos können von der LMV insgesamt oder einzeln mit  
301 absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn ein Antrag darauf spätestens  
302 eine Woche vor der LMV gestellt wurde und über die Liste gesendet wurde.

## 303 5. Abschnitt Arbeitsgruppen (§ 14)

### 304 § 14 Arbeitsgruppen

- 305 1. Die Arbeitsgruppen sind landesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN  
306 JUGEND Bremen, die zu spezifischen Themen arbeiten. Sie planen und  
307 organisieren gemeinsam mit dem Landesvorstand die Bildungsarbeit der  
308 GRÜNEN JUGEND Bremen. Sie unterstützen die Gremien der GRÜNEN JUGEND  
309 Bremen bei der inhaltlichen Arbeit, sowie in Absprache mit LaVo und LMV  
310 die Aktionsplanung.
- 311 2. In Absprache mit dem LaVo können sich mehrere Mitglieder zu einer  
312 Arbeitsgruppe zusammenschließen. Sie stellen sich und ihre Arbeit auf der  
313 nächsten LMV nach Gründung den übrigen Mitgliedern vor. Über die Gründung  
314 einer Arbeitsgruppe ist über den Verteiler [info@bremen.gruene-jugend.de](mailto:info@bremen.gruene-jugend.de) zu  
315 informieren.
- 316 3. Die innere Struktur einer Arbeitsgruppe darf nicht gegen die in der  
317 Satzung verankerten Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Bremen verstoßen.
- 318 4. Jeder Arbeitsgruppe steht die Einrichtung einer eigenen Mailingliste zu.  
319 Hierum soll sich der Landesvorstand kümmern.
- 320 5. Die Arbeitsgruppen können dem Landesvorstand Pressemitteilungen für den  
321 Landesverband vorschlagen.

## 322 6. Abschnitt: Gender-Quote und Gender-Forum (§§ 323 15 – 16)

### 324 § 15 Gender-Quote

- 325 1. Die Gremien der GJHB sind so zu besetzen, dass mindestens 50 % der Ämter  
326 von nicht cis männliche Personen besetzt werden.
- 327 2. Die Redelisten der GJHB sind geschlechtergerecht zu führen, dass  
328 mindestens 50 der Redner\*innen durch nicht cis männliche Personen  
329 repräsentiert werden. Auf Beschluss des Gender-Forums kann diese Regelung  
330 zugunsten einer Quote aufgehoben werden. Auf Antrag von mindestens einer  
331 anwesenden Person kann die Diskussion nach dem letzten Beitrag der Gender-  
332 Redeliste nur durch ein Gender-Votum weitergeführt werden. Die  
333 Diskussionsleitung und Führung der Redeliste ist mindestens zur Hälfte von  
334 nicht cis männliche Personen zu über-nehmen.

335 § 16 Gender-Forum

- 336 1. Auf Antrag einer stimmberechtigten nicht cis männlichen Person beschließen  
337 die anwesenden nicht cis männliche Personen unter den Mitgliedern auf  
338 einer LMV mit einfacher Mehrheit, ob sie ein Gender-Forum abhalten wollen.
- 339 2. Das Gender-Forum kann in Abwesenheit der anderen Mitglieder bis zu eine  
340 Stunde lang tagen. Es kann mit einfacher Mehrheit ein Gender-Votum  
341 beschlossen werden, das nach Ende des Gender-Forums der gesamten  
342 Versammlung mitgeteilt wird.
- 343 3. Das Gender-Forum kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen von seinem  
344 Vetorecht mit aufschiebender Wirkung bei Anträgen auf der LMV Gebrauch  
345 machen. Ein durch das Gender-Forum abgelehnter Antrag kann erst auf der  
346 nächsten LMV erneut eingebracht werden.
- 347 4. Für den Fall, dass es bei der Wahl zum LaVo nicht ausreichend nicht cis  
348 männliche Personen kandidieren, kann das Gender-Forum mit einer  
349 Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass die Quotierung für die  
350 Beisitzer\*innenplätze aufgehoben wird. Entscheidet das Gender-Forum gegen  
351 die Aufhebung der Quotierung, bleiben diese Plätze unbesetzt.

352 **7. Abschnitt:Schlussbestimmungen(§17)**

353 § 17 Schlussbestimmungen

- 354 1. Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss durch die LMV der GRÜNEN  
355 JUGEND Bremen im Januar 2010 in Kraft.
- 356 2. Sollten Teile der Satzung unklar oder nicht ausreichend sein, gilt die  
357 Satzung des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND.
- 358 Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

---

## 359 §1 Tagungsleitung

- 360 1. Das Präsidium setzt sich aus zwei Personen, darunter wenigstens eine nicht  
361 cis männliche Person, zusammen.
- 362 2. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter  
363 Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit  
364 vorgenommen werden.
- 365 3. Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen  
366 und Geschäftsordnungsanträge entgegen, befindet über deren Zulässigkeit,  
367 führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.
- 368 4. Zur Durchführung von Wahlen wird vom Präsidium eine Zählkommission  
369 vorgeschlagen, die von der LMV in offener Abstimmung mit absoluter  
370 Mehrheit gewählt wird.
- 371 5. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das  
372 das Recht von nicht cis männlichen Personen auf mindestens die Hälfte der  
373 Redezeit gewährleistet.
- 374 6. Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber\*innen dem Präsidium  
375 angehören.
- 376 7. Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der  
377 LMV Sorge und kann Personen, die den Fortgang der LMV erheblich und auf  
378 Dauer stören von der LMV ausschließen.

## 379 §2 Wahlen und Abstimmungen

- 380 1. Abstimmungen werden üblicherweise offen, auf Wunsch eines Mitglieds  
381 geheim, durchgeführt.
- 382 2. Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr Ja- als Neinstimmen  
383 entfallen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 384 3. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema ist der weitestgehende zuerst  
385 abzustimmen.
- 386 4. Die Wahl des LaVos ist geheim. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt  
387 werden, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahlen.
- 388 5. Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Beginn der Wahl ihre  
389 Kandidatur mündlich oder schriftlich eingereicht haben. Eine Wahl beginnt  
390 mit der Vorstellung der\*des ersten Kandidat\*in.
- 391 6. Im zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber\*innen aus dem ersten Wahlgang  
392 teilnehmen.
- 393 7. Bei Wahlen mit mehreren Bewerber\*innen für ein Amt, hat jede\*r  
394 Stimmberechtigte nur eine Stimme. Jede Person kann für eine\*n einzelne\*n

- 395 Bewerber\*in stimmen, alle Bewerber\*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen  
396 oder mit "Enthaltung" stimmen.
- 397 8. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen  
398 erhalten hat. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang reicht die  
399 einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei  
400 erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- 401 9. Gibt es für ein Amt nur ein\*e Bewerber\*in, so ist mit "Ja" (oder durch den  
402 Namen), "Nein" oder "Enthaltung" zu dieser Person abzustimmen. Die Person  
403 ist gewählt, wenn im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen  
404 gültigen Stimmen auf "Ja" entfällt oder im zweiten Wahlgang mehr Ja- als  
405 Neinstimmen abgegeben werden.
- 406 10. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem  
407 jede\*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter  
408 zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmt. Das  
409 Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
- 410 11. Werden im ersten Wahlgang nach Absatz (10) mehr Personengewählt als Ämter  
411 zu vergeben sind, wird im zweiten Wahlgang über jede Person einzeln  
412 abgestimmt. Haben wieder mehr Personen als Ämter zu vergeben sind die  
413 absolute Mehrheit erreicht, sind die Personen mit den meisten Stimmen  
414 gewählt.
- 415 12. Es sind alle Stimmen gültig, die nach Auffassung der Zählkommission  
416 zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.
- 417 13. Die Mitglieder des LaVos werden in folgender Reihenfolge gewählt:  
418 Sprecher\*in (gender-quotierter-Platz), Sprecher\*in (offen), Schatz-  
419 meister\*in, Politische Geschäftsführung, Genderbeauftragte\*r, weitere  
420 Person.

### 421 § 3 Geschäftsordnungsanträge

- 422 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag und jeder  
423 Abstimmung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch  
424 Melden mit beiden Händen an.
- 425 2. Anträge zur Geschäftsordnung können u.a. sein:
- 426 1. Antrag auf Schließen der Redeliste
- 427 2. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- 428 3. Antrag auf weitere Pro-und Contra-Reden in einer Debatte
- 429 4. Antrag auf sofortige Abstimmung
- 430 5. Antrag zum Abstimmungsverfahren

- 431 6. Antrag auf Vertagung
- 432 7. Antrag auf Redezeitbegrenzung
- 433 8. Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste
- 434 9. Antrag auf Auszeit
- 435 10. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
- 436 11. Antrag auf ein Gender-Forum
- 437 12. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
- 438 13. Antrag auf Feststellung der Beschluss(un)fähigkeit
- 439 3. Die\*der Antragssteller\*in begründet ihren\*seinen Antrag in einem  
440 Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebensolange  
441 Gegenrede zugelassen, eine formale Gegenrede ist möglich. Danach wird über  
442 den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur  
443 Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

#### 444 **§ 4 Rückholanträge**

- 445 (1) Beschlüsse der LMV können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit  
446 einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

#### 447 **§ 5 Tagesordnung**

- 448 (1) Zu Beginn der LMV wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit  
449 einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.